



Landesverband der Gartenfreunde Ostfriesland e.V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen

Das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder

Seit 2013 gibt es das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder. Dies ist eine Einrichtung der Justiz und ermöglicht jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, online Einblick in ein Schuldnerverzeichnis zu nehmen, um so die Zahlungsfähigkeit eines säumigen Zahlers festzustellen.

Das Portal hilft somit Gläubigern bei der Entscheidung, ob unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet bzw. ein Gerichtsvollzieher mit der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus einem Titel beauftragt werden soll. Das Schuldnerverzeichnis zeigt jedoch nicht an, welche Zahlungsverpflichtungen und in welcher Höhe bestehen, sondern nur die Anzahl der Eintragungen und das Einstellungsdatum.

Um das Portal nutzen zu können ist eine **Registrierung** nötig.

Vorgehensweise:

- die Seite wird im Internet aufgerufen unter www.vollstreckungsportal.de
- dann bei den Menüfeldern „Registrierung Auskunft“ anklicken
- es öffnet sich ein Formular, welches entsprechend ausgefüllt werden muss
- die weitere Vorgehensweise ergibt sich automatisch.

Obwohl es hilfreich wäre, dürfen hier aus urheberrechtlichen Gründen die Seiten des Vollstreckungsportals nicht angezeigt werden.

Wenn wie o.a. verfahren wurde, erfolgt die **Registrierung**.

In einer Mail vom Vollstreckungsportal wird dann mitgeteilt, dass in den nächsten Tagen dem Antragsteller per Post eine PIN zugesandt wird.

Wie dann weiter zu verfahren ist, wird ebenfalls angegeben.

Hinweis:

Die Registrierung beim Vollstreckungsportal ist kostenlos. Für Abfragen im Schuldnerverzeichnis werden jedoch Gebühren fällig, und zwar 4,50 € je Anfrage/Person. Diese Gebühr ist bei vereinzelt gestellten Anfragen sofort per Kreditkarte zu entrichten. Bei regelmäßig und häufig gestellten Anfragen sind andere Zahlungsmöglichkeiten möglich

Die Gebühr muss bereits im Mahnantrag unter „sonstige Auslagen“ als Forderung eingefügt werden, damit sie titulierte und im Zweifel auch vollstreckt werden kann.

Der Gläubiger hat bei seiner Entscheidung, ob er seine finanziellen Forderungen gegen den Schuldner im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens geltend macht, die nachstehenden Überlegungen abzuwägen:

-- wenn kein gerichtliches Mahnverfahren durchgeführt wird, verjährt die finanzielle Forderung nach 3 Jahren (s. §§ 195 u. 199 Abs. 1 BGB). Sie kann dann gegen den Willen des Schuldners (Einrede der Verjährung) nicht mehr durchgesetzt werden. Auf der anderen Seite erspart sich der Gläubiger die Zahlung weiterer Gebühren und Auslagen, auf denen er insbesondere im Falle der Unpfändbarkeit des Schuldners zusätzlich sitzen bleiben würde.

-- führt der Gläubiger ein gerichtliches Mahnverfahren (Antrag auf Erlass eines Mahn-/Vollstreckungsbescheides) durch, entstehen . wenn auch überschaubare . Gebühren und Auslagen in Höhe von minimal 32,00 ". Allerdings hätte der Gläubiger am Ende des gerichtlichen Mahnverfahrens einen Vollstreckungsbescheid (Titel) in der Hand, aus dem er 30 Jahre lang gegen den Schuldner vollstrecken könnte. Für den Fall, dass der Schuldner in diesem Zeitraum zu Geld kommt, könnte der Gläubiger seine titulierten finanziellen Forderungen und die bis dahin angefallenen Gebühren und Auslagen erfolgreich realisieren.

-- bevor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus dem Vollstreckungsbescheid beantragt werden, durch die weitere Kosten entstehen, sollte der Gläubiger die Zahlungsfähigkeit des Schuldners unter anderem auch unter Berücksichtigung der Auskunft aus dem Vollstreckungsportal, beurteilen. Wenn der Schuldner nicht zahlungsfähig ist, würde eine Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid aus kaufmännischen Überlegungen heraus keinen Sinn machen.

In der Rechtsschutzversicherung für Kleingärtnerverein sind pachtrechtliche Streitigkeiten (Forderungen aus dem Kleingartenpachtvertrag) versichert. Sollten daneben weitere finanzielle Forderungen bestehen, so sind diese unter der Bedingung mitversichert, dass es durch die gleichzeitige Geltendmachung dieser Forderungen mit pachtrechtlichen Forderungen zu keinem Gebührensprung (derzeit bei 500,00 " Gebührenstreitwert) kommt, der die Durchsetzung der Ansprüche verteuern würde. Scheitert die Vollstreckung aus einem vom Verein selbst beantragten Vollstreckungsbescheid, übernimmt der ROLAND die bis dahin entstandenen Gerichtskosten des gerichtlichen Mahnverfahrens und die Vollstreckungskosten des Gerichtsvollziehers für die erste Zwangsvollstreckungshandlung.

Handelt es sich nur um finanzielle Forderungen, die **nicht** aus dem Pachtvertrag herrühren, wie z.B. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr pp., sind nach einer gescheiterten Vollstreckung die entstandenen Gerichtskosten vom Gläubiger zunächst selbst zu tragen.